

FISCHEREIVEREIN EPPAN

Statut

Fassung vom 29.01.2011 und Änderung vom 14.01.17

Art. 1

Der Verein

Der Verein wurde am 28. November 1957 unter dem Namen "Sport-Fischereiverein-Eppan" gegründet. Anlässlich der Statutenänderung am 26. Januar 1996 wurde dieser Name in "Fischereiverein Eppan" abgeändert. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, geeignete Gewässer zu pachten oder zu erwerben und sie zu guten Fischgewässern zu machen, sowie die weidgerechte Ausübung des Fischereisportes zu betreiben und zu verbreiten. Der Verein ist unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zielsetzungen des Vereins. Die Dauer des Vereines ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

Im Besonderen hat sich der Verein folgende Ziele gesetzt:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern durch bedarfsorientierten Einsatz von selbst gezüchteten oder zugekauften Fischen in genügender Zahl, in Absprache und unter Kontrolle der zuständigen Ämter und im Einklang mit dem Landesfischereigesetz in geltender Fassung.
- b) Gesunderhaltung der Vereinsgewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der Artenvielfalt.
- c) Förderung der fachlichen Weiterbildung der Vereinsjugend.
- d) Überwachung der gepachteten Gewässer hinsichtlich Einhaltung der geltenden Fischereiregelung, der gesetzlichen Umweltbestimmungen und eventuell mit Gemeinde- oder Landesverwaltung vereinbarten Auflagen.
- e) Wahrung der Fischereirechte in der Gemeinde gegenüber Dritten.

Art. 3

Mitglieder

Jeder unbescholtene und in der Gemeinde Eppan ansässige Bürger kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

- a) einer laut Landesfischereigesetz in geltender Fassung gültigen Staatslizenz;
- b) eines schriftlichen Beitrittsbuches an die Vollversammlung, worin sich der Gesuchsteller verpflichtet, die Statuten und die gültig gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr ist außerdem die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- c) Eines Aufnahmebeschlusses der Vollversammlung.

Art. 4

Ausgabe der Fischwasserkarten

Die jährliche Ausgabe der Fischwasser-Jahreskarten erfolgt an dem vom Vorstand festgesetzten und den Mitgliedern mitgeteilten Ort und Termin, wobei im Falle der von der Vollversammlung beschlossenen Aufnahme in den Verein, das betreffende Mitglied, zusätzlich zur Fischwasser-Jahreskarte, auch die Aufnahmegebühr zu entrichten hat.

Art. 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) durch Ableben;
- b) bei freiwilligem Austritt;
- c) bei Nichtbezahlung der Fischwasser-Jahreskarte an dem vom Vorstand festgesetzten Termin;
- d) bei Übersiedlung aus der Gemeinde Eppan in eine andere Gemeinde, mit den in Absatz g) dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmen;
- e) bei Nichtbefolgung der Vereinsstatuten sowie der von den Vereinsorganen gültig gefassten Beschlüsse, kann der Ausschuss dem Mitglied die Fischwasser-Jahreskarte entziehen;
- f) bei Verlust der Fischereilizenz wegen Vergehen gegen das Landesfischereigesetz in geltender Fassung.
- g) Sollte ein Mitglied aus Gesundheits-, Arbeits-, Wohnungs- oder sonstigen triftigen Gründen seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, so kann die Vollversammlung, bei Vorlage eines entsprechenden Gesuches, die Weitergewährung der Mitgliedschaft beschließen.

FISCHEREIVEREIN EPPAN

Art. 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Vollversammlung des Vereins teilzunehmen.
- b) Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht ihm eine Stimme zu und es kann höchstens eine weitere Stimme vertreten.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht, in Protokollbuch und Jahresbilanz Einsicht zu nehmen.
- d) Jedes Mitglied hat die Pflicht, eine Fischwasser-Jahreskarte für die Vereinsgewässer zu erwerben.
- e) Vorausgesetzt, dass der Verein vom Amt für Jagd und Fischerei genügend Jahreskarten erhält, hat jedes Mitglied die Möglichkeit, für die Vereinsgewässer zum Mitgliederpreis eine „Sonderjahreskarte“ für seine Kinder zu erwerben, welche ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Eppan haben. Dazu bedarf es nur eines jährlichen schriftlichen Ansuchens an den Verein innerhalb Jahresende, jedoch das Anrecht darauf erlischt automatisch mit der ersten Nichtinanspruchnahme nach Volljährigkeit.
- f) Jedes Mitglied hat die Pflicht, aktiv an den Zielsetzungen des Vereins mitzuwirken.

Art. 7

Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Präsident
- c) der Vorstand
- d) der Ausschuss

Präsident und Vorstand werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind gültig, wenn sie die Hälfte plus eine der Stimmen der anwesenden und delegierten Stimmrechte erhalten.

Art. 8

Die Vollversammlung

Die Vollversammlung als höchstes beschließendes Organ ist ordentlich oder außerordentlich. Die außerordentliche Vollversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung betreffend Statuten sowie für die Auflösung des Vereins. Alle anderen Vollversammlungen sind ordentlich.

Die Einberufung jeglicher Vollversammlung obliegt dem Präsidenten. Außerdem muss eine Vollversammlung einberufen werden, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn dies von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Teilnahme an der Vollversammlung ist ausschließlich den Mitgliedern und den vom Vorstand eingeladenen Gästen vorbehalten.

Art. 9

Einberufung der Vollversammlung

Die Einberufung jeglicher Vollversammlung wird den Mitgliedern mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht. Sie muss mindestens einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten drei Monate stattfinden.

Art. 10

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Vollversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder haben das Recht zu verlangen, dass die Behandlung von bestimmten Angelegenheiten in die Tagesordnung aufgenommen wird, auch wenn diese in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen würden. Solche Begehren müssen jedoch schriftlich und unterschrieben von mindestens 25 Mitgliedern innerhalb 30. November dem Vorstand vorgelegt werden.

Art. 11

Vorsitz der Vollversammlung

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt derjenige, der sie einberufen hat. Bei Neuwahlen bestimmt die Vollversammlung, nach Rücktritt des Vorstandes, bis zu dessen erfolgter Neuwahl, einen Vorsitzenden.

Art. 12

Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig und die gefassten Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

FISCHEREIVEREIN EPPAN

Art. 13

Zuständigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung als ranghöchstes Vereinsorgan ist zuständig für:

- a) die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters in jeweils getrennten Wahlgängen;
- b) die Wahl des Schriftführers und des Kassiers in einem gemeinsamen Wahlgang;
- c) die Wahl der sieben Beiräte in einem gemeinsamen Wahlgang;
- d) die Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung sowie der Bilanz;
- e) die Beschlussfassung betreffend den Preis der Fischwasser-Jahreskarte für Mitglieder und den Betrag der Aufnahmegebühr;
- f) die Beschlussfassung betreffend Schonmaße und Tagesbeschränkung;
- g) die Aufnahme von Mitgliedern bzw. Mitgliederangelegenheiten laut Art. 5 dieser Statuten;
- h) Beschlussfassung betreffend Ausgabe von Fischwasser-Jahreskarten an Nichtmitglieder;
- i) die Ernennung von drei Kassarevisoren, die höchstens drei Jahre im Amt bleiben dürfen;
- j) Kooptierung eines Jugendvertreters ohne Stimmrecht in den Vorstand, falls sich in diesem Gremium kein Mitglied im Alter von weniger als 26 Jahren befindet und für diese Aufgabe ein Kandidat zur Verfügung steht;
- k) die Beschlussfassung betreffend die Aufnahme eventuell notwendiger Finanzierungen.

Art. 14

Die Wahlen

Die Wahlen erfolgen mit Stimmzettel. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Vorsitzenden.

Art. 15

Der Präsident

Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, in jeder Instanz und vor jeder Behörde.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn sein Stellvertreter in allen Belangen und übernimmt auch die entsprechende Verantwortung.

Beim Ausscheiden des Präsidenten aus dem Amt übernimmt sein Stellvertreter die Aufgaben und Befugnisse bis zur nächsten Vollversammlung, bei der dann ein neuer Präsident gewählt werden muss.

Beim Ausscheiden beider, beruft das an Jahren älteste Vorstandsmitglied innerhalb von dreißig Tagen eine Vollversammlung ein, bei der:

- a) beide neu zu wählen sind, oder
- b) der gesamte Vorstand neu gewählt wird.

Art. 16

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Ausschuss laut Art. 18 dieser Statuten und sieben Beiräten. Üblicherweise tritt der Vorstand einmal monatlich zusammen, er kann jedoch vom Präsidenten einberufen werden, so oft er es als notwendig erachtet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als Beobachter ohne Stimmrecht ständig zu den Vorstandssitzungen eingeladen sind die freiwilligen Aufseher sowie der Jugendvertreter, sofern einer ernannt ist.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes rückt jenes Mitglied an seine Stelle nach, das bei den letzten Wahlen die nächsthöchste Stimmenanzahl erhalten hat.

Art. 17

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich durch dieses Statut oder durch Staatsgesetze in geltender Fassung der Vollversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Er ist u.a. zuständig für:

- die Ausgabe von Fischwasser-Jahreskarten an Nichtmitglieder, falls ein diesbezüglicher Beschluss der Vollversammlung vorliegt;
- die Festlegung des Verkaufspreises dieser Fischwasser-Jahreskarten für Nichtmitglieder;
- die Ausarbeitung der Preise für Tageskarten, Fischwasser-Jahreskarten für Mitglieder sowie des Betrages der Aufnahmegebühr;
- die Ausgabe zusätzlicher Fischwasser-Jahreskarten für die laufende Saison an Vereinsmitglieder;
- die Ausarbeitung oder Änderung der Bootsstegeregelung;
- die Durchführung der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse.

FISCHEREIVEREIN EPPAN

Art. 18

Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Ausschuss führt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben aus. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Präsident kann, sofern er es als notwendig erachtet, die freiwilligen Aufseher mit Beobachterstatus zu Ausschusssitzungen einladen.

Art. 19

Verstöße

Eventuelle Verstöße gegen die Vereinsstatuten, die von den Vereinsorganen gültig gefassten Beschlüsse oder das Landesfischereigesetz in geltender Fassung, werden vom Vereinsvorstand im Rahmen der geltenden Normen geahndet.

Art. 20

Bootsstegeregelung

Die geltende Bootsstegeregelung hat für alle Vereinsmitglieder verbindliche Kraft, da für jedes Vereinsmitglied die Möglichkeit der Benutzung der Bootsstege besteht.

Das Betreten der Bootsstege ist Vereinsmitgliedern vorbehalten und erfolgt, ebenso wie das Benutzen der Fischerboote und speziell der Vereinsboote, auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der "Fischereiverein Eppan" haftet für keinerlei Schäden jeglicher Art.

Art. 21

Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins ergibt sich aus allen Mitteln, die vorhanden sind, aus allen Gütern und Rechten, die mit den Vereinsmitteln erworben wurden, sowie allen Forderungen, abzüglich aller Verbindlichkeiten. Gewinn- und Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der statutengebundenen Zwecke oder für damit direkt verbundene Tätigkeiten oder Investitionen verwendet werden.

Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Gewinne und Verwaltungsüberschüsse, voll oder auch nur teilweise, unter den Mitgliedern zu verteilen oder diesen zurückzuerstatten.

Art. 22

Auflösung des Vereins

Sollte die Mitgliederzahl unter neun absinken, muss der Verein aufgelöst werden. Beschlüsse, betreffend die Auflösung des Vereins, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der bei der außerordentlichen Vollversammlung anwesenden Mitglieder. Diese entscheiden auch über die Zweckbestimmung des verbliebenen Vermögens, das aber in jedem Fall einer in der Gemeinde Eppan tätigen gemeinnützigen Institution zugesprochen werden muss.